

Lebring, am 17.12.2025

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung  
GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird  
kundgemacht:

Vom Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 einstimmig  
beschlossen, nach erfolgter Auflage des Aufteilungsentwurfes von 27.10.2025  
bis 24.11.2025 (es erfolgten keine Einwendungen) den Jagdpachtschilling an  
die GrundeigentümerInnen in der Zeit von

Mittwoch, den 07.01.2026 bis Mittwoch, 18.02.2026  
(6-Wochenfrist)

zur Auszahlung zu bringen.

Der anteilige Jagdpachtschilling ist von jedem Grundeigentümer persönlich  
abzuholen bzw. ist innerhalb der genannten Frist eine Überweisung durch  
Bekanntgabe der Bankverbindung zu beantragen.

Während der sechswöchigen Auszahlungsfrist nicht behobene Anteile des  
Jagdpachtschillings verfallen gemäß § 21 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz zugunsten  
der Gemeindekasse.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.12.2025  
Abgenommen am: